

Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB der 3. Änderung des Bebauungsplanes B 17 Ortsmitte für den Bereich der an der Schillerstraße gelegenen Grundstücke FlNrn. 1875/28 und 1875/31

Der Gemeinderat hat am 25.06.2019 beschlossen, den seit 31.07.1990 rechtsverbindlichen Bebauungsplan B 17 Ortsmitte für den Bereich der Grundstücke FlNrn. 1875/28 und 1875/31 zu ändern (3. Änderung des Bebauungsplanes B 17 Ortsmitte). Gegenstand der Bebauungsplanänderung sind u.a. folgende Änderungen: Art der baulichen Nutzung (Allgemeines Wohngebiet), Maß der baulichen Nutzung, Baugrenzen, Tiefgaragenfestsetzung und Dachgestaltung.

Die Bebauungsplanänderung wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Der Bebauungsplanumgriff umfasst die Grundstücke FlNrn. 1875/28 und 1875/31, die sich westlich der Schillerstraße, südlich der Schilfstraße und nördlich der Einmündung in die Bahnhofstraße befinden, und Teile der Schillerstraße (siehe Lageplan).

Mit der Erarbeitung der Bebauungsplan-Änderung ist der Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München beauftragt.

Der Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes B 17 Ortsmitte für den Bereich der Grundstücke FlNrn. 1875/28 und 1875/31 mit Begründung, jeweils in der Fassung vom 24.09.2019, wurde vom Gemeinderat am 24.09.2019 mit Änderungen gebilligt und liegt in der Zeit von

Montag, 11. November 2019 bis einschließlich Donnerstag, 12. Dezember 2019

im Rathaus der Gemeinde Eichenau, an der Bekanntmachungstafel der Bauverwaltung im I. Stock, Montag bis Freitag von 8.00 - 12.00 Uhr, Montag und Donnerstag von 14.00 - 16.00 Uhr und Dienstag von 15.00 - 18.00 Uhr öffentlich aus. Außerhalb dieses Zeitraumes können Termine zur Einsichtnahme telefonisch vereinbart werden (Tel. 08141/730-311). Ansprechpartnerin ist Frau Dietz, Zimmer Nr. 211.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung ist während der Auslegungszeit auch im Internet unter der Adresse www.eichenau.de unter Bekanntmachungen zu finden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Eichenau, 02.10.2019
Peter Münster
Erster Bürgermeister